

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. März 2009

387. Revision CO₂-Gesetz (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Vorlage und einen Fragebogen für die Ausrichtung der schweizerischen Klimapolitik nach 2012 zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Vorlage verlangt vom Bundesrat Reduktionsziele und Massnahmen nach 2012, die über die Forderungen des geltenden Gesetzes hinausgehen. Der Revisionsvorschlag wird als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für ein gesundes Klima», die am 28. Februar 2008 eingereicht wurde, zur Diskussion gestellt. Diese will die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% gegenüber 1990 mit ausschliesslich inländischen Massnahmen senken. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sollen zudem die Position der Schweizer Delegation in den internationalen Verhandlungen über ein internationales Klimaregime prägen.

Zur Vernehmlassung werden folgende zwei Varianten unterbreitet: Variante 1 «Verbindliche Klimaziele» und Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität». Die beiden Varianten haben gemeinsame Anordnungen, aber auch gewichtige Unterschiede: Variante 1 will den Treibhausgasausstoss bis 2020 gegenüber 1990 um 20% senken und setzt mehrheitlich auf inländische Massnahmen; Variante 2 hat für diese Zeitspanne ein ehrgeizigeres Reduktionsziel von 50%, das aber hauptsächlich mit Erwerb ausländischer Zertifikate erreicht werden kann.

Ein Nachfolgeabkommen zum Kyoto-Protokoll sowie ein im internationalen Kontext abgestimmtes Reduktionsziel des Treibhausgasausstosses in der Schweiz entsprechen den Zielsetzungen des Energieplanungsberichts 2006. Mit dem Energieplanungsbericht 2006 hat der Regierungsrat seine Energiepolitik insbesondere auf das Ziel ausgerichtet, die CO₂-Emissionen von heute rund 6 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr auf 3,5 Tonnen im Jahr 2035 und auf 2,2 Tonnen im Jahr 2050 zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Möglichkeiten bereits bekannter und bewährter Technologien ausgeschöpft und Innovationen genutzt werden. Gemäss Energieplanungsbericht werden Mengenbeschränkungen, wie sie für eine noch weiter gehende Senkung des CO₂-Ausstosses erforderlich wären, abgelehnt, da sie die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons Zürich zu stark beeinträchtigen würden.

In den Legislaturzielen 2007–2011 des Regierungsrates wurde unter der Leitlinie 2 «Natürliche Lebensgrundlagen schützen» die Senkung der CO₂-Emissionen durch Substitution fossiler Energieträger im Ziel Nr. 9 festgeschrieben. Dazu sollen steuerliche Anreize zur Verwendung von Motorfahrzeugen mit tieferem Treibstoffverbrauch geschaffen werden. Weiter ist der Verbrauch fossiler Brennstoffe im Gebäudebereich zu senken und sind die kantonalen Bauten im Minergie-Standard zu erstellen.

Aus klimapolitischer Sicht können die von der Schweiz zu erbringenden CO₂-Reduktionen im Inland oder im Ausland erfolgen. Aus energiepolitischer Sicht ist eine Senkung des Verbrauchs fossiler Energien im Inland erwünscht, bedeutet dies doch eine geringere einseitige Auslandsabhängigkeit (von Öl und Gas) sowie eine höhere Versorgungssicherheit. Aus wirtschaftspolitischer Sicht führen Inlandmassnahmen zu einer höheren Wertschöpfung im Inland, da weniger Geld für fossile Energien oder Zertifikate ins Ausland abfliessen. Diesem eher längerfristigen Gewinn kann entgegengehalten werden, dass aus heutiger Sicht die Senkung der CO₂-Emissionen im Ausland kostengünstiger erfolgen könnte.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält Aufgaben- und Kompetenzaufteilungen, die nicht dem heutigen Verständnis entsprechen. Er hat stark zentralistische Züge und postuliert eine Übersteuerung bestehender Verfassungsartikel und Bundesgesetze. Die im geltenden CO₂-Gesetz verankerten Prinzipien der Subsidiarität und der Kooperation sind im Vernehmlassungsentwurf ohne Begründung gestrichen worden. Ein Primat des CO₂-Gesetzes gegenüber anderen Gesetzen würde die notwendigen Interessenabwägungen verunmöglichen. Zudem sieht der Entwurf zahlreiche Kompetenzdelegationen an den Bundesrat vor, womit zum Teil in wesentlichen Fragen das Parlament und die Referendumsmöglichkeit umgangen werden.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlt auch eine Gesamtschau mit anderen Vorlagen, die ebenfalls zusätzliche Abgaben für fossile Energien vorsehen. Ob weitere Varianten geprüft und falls ja, weshalb sie verworfen wurden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die mögliche Wirkung einer vorrangigen Steuerung über eine staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe nicht aufgezeigt.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen von Bundesvernehmlassungen schon mehrfach ausdrücklich für eine staatsquotenneutrale CO₂-Abgabe eingesetzt, beispielsweise in den Stellungnahmen zu folgenden Vorstössen: Bundesgesetz über eine CO₂-Abgabe auf fossilen Energieträgern (RRB Nr. 2945/1994), Bundesgesetz zur Reduktion der CO₂-Emissionen (RRB Nr. 3585/1996), Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO₂-Gesetz (RRB Nr. 100/2005) sowie Parlamentarische Initiative der UREK-N zu Anreize für energetisch wirksame Massnah-

men im Gebäudebereich (RRB Nr. 311/2008). Auch aus heutiger Sicht wird kein zwingender Grund gesehen, die als staatsquotenneutral eingeführte CO₂-Abgabe mit einer Teilzweckbindung schrittweise zu einer Förderabgabe umzugestalten.

Die Einschätzung, die Revision des CO₂-Gesetzes müsse im Hinblick auf die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» bereits zum heutigen Zeitpunkt erfolgen, ist kritisch zu betrachten. Die Initiative verlangt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% im Inland zu senken. Im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Varianten verlangt die Initiative, dass Bund und Kantone die Klimapolitik gemeinsam gestalten. Falls der Initiative kein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, wird sie 2010 zur Abstimmung gelangen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Ziele des Nachfolgeprotokolls bekannt und eine politische Beurteilung des Volksbegehrens auch ohne Gegenvorschlag möglich sein.

Angesichts dieser offenen Ausgangslage und weil eine Gesamtschau fehlt, ist eine Beurteilung zu klimapolitischen Vorstössen nicht möglich. Vorausblickend kann aber vermutet werden, dass ein revidiertes CO₂-Gesetz Elemente aus beiden vorgelegten Varianten enthalten muss. Je anspruchsvoller das internationale Reduktionsziel ausfallen wird, desto stärker sind Mechanismen aus der Variante 2, wie der internationale Zertifikatshandel, zu wählen.

Bei Inlandmassnahmen sind insbesondere die Eigenheiten der schweizerischen Stromproduktion zu berücksichtigen. Während weltweit rund 85% des Stroms aus fossilen Energien erzeugt werden, kennt die Schweiz keine nennenswerten fossilen Stromerzeugungsanlagen. Somit entfällt eine schnell umsetzbare Möglichkeit, nämlich, mit dem Ersatz von Kohlekraftwerken durch Gaskraftwerke den CO₂-Ausstoss zu vermindern. Die inländischen Reduktionsziele müssen somit in der Schweiz vollständig mit Anstrengungen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Industrie erreicht werden. Dies bedingt eine Strategie, die auf einen längeren Zeithorizont ausgerichtet ist; andernfalls müssten Mengenbeschränkungen im Verkehrsbereich oder Sanierungsverpflichtungen im Gebäudebereich geprüft werden.

Das heutige CO₂-Gesetz verlangt eine jährliche Senkung der CO₂-Emissionen von gut 0,5%. Die Vision Energie 2050 im Energieplanungsbericht 2006 geht davon aus, dass ohne Mengenbeschränkungen höchstens eine durchschnittliche Senkung über die nächsten 40 Jahre von jährlich etwa 1,4% möglich ist. Für 2010 bis 2020 liegt die erreichbare Reduktionsrate mit inländischen Massnahmen somit unter diesem Wert; da für die meisten Massnahmen eine längere Anlaufphase durchzustehen ist, ist für diese Periode wohl eine inländische CO₂-Senkung von höchstens 1% möglich. Das revidierte CO₂-Gesetz sollte besser auf 2030 statt auf 2020 ausgerichtet werden, umso mehr, als es nicht bereits Anfang 2010 in Kraft treten wird.

Der Vorstand der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat eine Musterstellungnahme erarbeitet, die am 27. März 2009 als Grundlage für die Haltung der EnDK dienen wird. Der Vorstand der EnDK verlangt eine Rückweisung der Vernehmlassungsvorlage zur Überarbeitung mit umfassender Analyse der Vor- und Nachteile verschiedener Modelle für die künftige Energiepolitik, die dann nochmals in Vernehmlassung gegeben werden soll. Ferner sind die Auswirkungen auf Bund, Kantone und die Wirtschaft sowie die Koordination mit weiteren, die Mineralölsteuer betreffenden Vorlagen aufzuzeigen. Dieser Auffassung ist zu folgen. Am 6. März 2009 wird sich ebenfalls die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz mit dieser Vorlage beschäftigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Sektion Klima, 3003 Bern):

Wir danken für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Revision des CO₂-Gesetzes Stellung nehmen zu können, und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Ein Nachfolgeabkommen zum Kyoto-Protokoll sowie ein im internationalen Kontext abgestimmtes Reduktionsziel des Treibhausgasausstosses in der Schweiz entsprechen auch unseren Zielsetzungen.

Aus klimapolitischer Sicht kann die von der Schweiz zu erbringende CO₂-Senkung im Inland oder im Ausland erfolgen. Aus energiepolitischer Sicht ist eine Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien im Inland erwünscht, bedeutet dies doch eine geringere einseitige Auslandsabhängigkeit (von Öl und Gas) sowie eine höhere Versorgungssicherheit. Aus wirtschaftspolitischer Sicht führen Inlandmassnahmen zu einer höheren Wertschöpfung im Inland, da weniger Geld für fossile Energien oder Zertifikate ins Ausland abfliessen. Diesem eher längerfristigen Gewinn kann entgegengehalten werden, dass aus heutiger Sicht die Senkung der CO₂-Emissionen im Ausland kostengünstiger erfolgen könnte. Daher kann die Klimapolitik nicht isoliert betrachtet werden.

Im Vernehmlassungsentwurf fehlt eine Gesamtschau mit anderen Vorlagen, die ebenfalls zusätzliche Abgaben für fossile Energien vorsehen. Ob weitere Varianten geprüft und falls ja, weshalb sie verworfen wurden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die mögliche Wirkung einer vorrangigen Steuerung über eine staatsquotenneutrale Lenkungs-

abgabe nicht aufgezeigt. Wir haben uns im Rahmen von Vernehmlassungen an den Bund schon mehrfach ausdrücklich für eine staatsquoten-neutrale CO₂-Abgabe eingesetzt. Es erstaunt, dass diese Variante nicht genauer betrachtet wurde.

Die Einschätzung, die Revision des CO₂-Gesetzes müsse im Hinblick auf die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» bereits zum heutigen Zeitpunkt erfolgen, ist kritisch zu betrachten. Die Initiative verlangt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% im Inland zu senken. Im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Varianten verlangt die Initiative zudem, dass Bund und Kantone die Klimapolitik gemeinsam gestalten. Falls der Initiative kein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, wird sie 2010 zur Abstimmung gelangen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Ziele des Nachfolgeabkommens zum Kyoto-Protokoll bekannt und eine politische Beurteilung des Volksbegehrens auch ohne Gegenvorschlag möglich sein.

Wir stimmen zum heutigen Zeitpunkt keiner der beiden vorgelegten Varianten zu. Wir erwarten eine umfassendere Auslegeordnung, auf welcher die Ausrichtung der künftigen Klimapolitik gewissenhaft beurteilt werden kann. Zudem hat das revidierte CO₂-Gesetz die verfassungsmässigen Zuständigkeiten zu respektieren. Ausserdem werden die zu weit reichenden Kompetenzdelegationen an den Bundesrat abgelehnt.

Im Hinblick auf die kommenden Verhandlungen über ein neues Klimaabkommen muss das revidierte CO₂-Gesetz Elemente beider zur Vernehmlassung eingereichten Varianten enthalten. Je anspruchsvoller das internationale Reduktionsziel ausfallen wird, desto stärker sind Mechanismen aus der Variante 2, wie der internationale Zertifikatshandel, zu wählen. Bei Inlandmassnahmen sind die Eigenheiten der schweizerischen Stromproduktion zu berücksichtigen. Während weltweit rund 85% des Stroms aus fossilen Energien erzeugt werden, kennt die Schweiz keine nennenswerten fossilen Stromerzeugungsanlagen. Somit entfällt eine schnell umsetzbare Möglichkeit, nämlich mit dem Ersatz von Kohlekraftwerken durch Gaskraftwerke, den CO₂-Ausstoss zu senken.

Die inländischen Reduktionsziele müssen somit in der Schweiz vollständig mit Anstrengungen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Industrie erreicht werden. Mit den in diesen Bereichen bekannten Möglichkeiten ist für die Periode 2010 bis 2020 – für die meisten Massnahmen ist eine längere Anlaufphase durchzustehen – eine inländische CO₂-Senkung von höchstens 1% pro Jahr denkbar. Andernfalls müssten Mengenbeschränkungen im Verkehrsbereich oder Sanierungsverpflichtungen im Gebäudebereich ausgesprochen werden. Das lehnen wir ab, insbesondere weil die volkswirtschaftliche Entwicklung zu stark beeinträchtigt würde.

Bei einer Überarbeitung der Vorlage sind auch die Auswirkungen sogenannter verwandter Vorhaben auf die Ausgestaltung des CO₂ Gesetzes einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass die prognostizierten, umsatzbedingten Mineralsteuerausfälle durch Erhöhung der Mineralsteuersätze kompensiert werden.

Angesichts der fehlenden Gesamtschau in den eingereichten Unterlagen und der offenen Ausgangslage bezüglich internationaler Abkommen beantworten wir die nachfolgenden Fragen mit Vorbehalt: Es ist nicht auszuschliessen, dass sich bestimmte Einschätzungen bei neuer Ausgangslage grundsätzlich ändern könnten.

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten:

Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 «Verbindliche Klimaziele» bzw. Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität» bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1 Soll sich die Schweiz für Variante 1 «Verbindliche Klimaziele» entscheiden?

Antwort: Nein

A1.2 Soll sich die Schweiz für Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität» entscheiden?

Antwort: Nein

Zu A.1/A.2: Für eine hinlängliche Beurteilung sind weitergehende Kenntnisse insbesondere über das Nachfolgeabkommen des Kyoto-Protokolls unabdingbar.

A2 Fragen zu Variante 1 «Verbindliche Klimaziele»:

Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¹/₄ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30%. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamt-

ziel Teilziele für einzelne Treibhausgase bzw. Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante «Verbindliche Klimaziele» interessieren somit folgende Fragen:

A2.1 Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?

Antwort: Nein

A2.2 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?

Antwort: Höchstens für CO₂

A2.3 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?

Antwort: Prüfwert

Zu A2.1: vgl. Antwort zu A1.1

Zu A2.2: Verbindliche Ziele sind nur für CO₂ geeignet, da andere relevante Treibhausgase (Methan, Lachgas) kaum mit vertretbarem Aufwand überprüft werden können.

Zu A2.3: Dies ist zu prüfen, da vorgesehen ist, die Grosse mittente und die internationale Luftfahrt – also bereits zwei mögliche Emittentengruppen – ins EU-System (EU-ETS) zu integrieren.

A3 Fragen zu Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität»:

Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität» interessieren insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1 Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?

Antwort: Nein

A3.2 Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?

Antwort: Nein

A3.3 Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?

Antwort: Nein

Zu A3.1: vgl. Antwort zu A1.1

Zu A3.2: Denkbar wäre eine Verschiebung des Zeitpunkts der Zielerreichung, da in diesem Fall wohl auch international die Reduktionsziele hinausgeschoben werden müssten. Die hier aufgeworfene Möglichkeit der steigenden Zertifikatskosten zeigt, dass eine zu grosse Abhängigkeit vom Zertifikatshandel eine konsequente Klimapolitik schwierig macht. Inländische Massnahmen werden bei steigenden Zertifikatspreisen interessanter und sollten daher kontinuierlich durchgeführt werden.

Zu A3.3: vgl. Antwort zu A1.1

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 «Verbindliche Inlandziele» als auch mit Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität» verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen/Instrumente:

Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1 Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?

Antwort: Ja

B1.2 Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?

Antwort: Nein

B1.3 Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?

Antwort: Teilweise

B1.4 Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?

Antwort: Nein

Zu B1.1: Der Anschluss an das EU-System (EU-ETS) ist für Schweizer Firmen die beste Variante, da sie keine Nachteile bezüglich Wettbewerbsfähigkeit nach sich zieht und ein genügendes Handelsvolumen entsteht.

Zu B1.2: Durch die Teilnahme am internationalen Emissionshandel sind wohl diese Standards zu übernehmen. Ansonsten wird der Aufwand zu gross.

Zu B1.3: Nur dort, wo der Bund zuständig ist, also etwa bei den Fahrzeugen.

Zu B1.4: Klimafreundliche Anwendungen und entsprechende Innovationen sind über staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben auszulösen.

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:

Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6 Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?

Antwort: Ja

B1.7 Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?

Antwort: Ja

B1.8 Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?

Antwort: Ja

Zu B1.6: Neben Anstrengungen zur Vermeidung der Klimaänderungen sind Anpassungsstrategien Teil der Klimapolitik. Der Klimawandel wird namentlich die Raumplanung, die Wasserversorgung und die Naturgefahrenabwehr in den kommenden Jahrzehnten zunehmend stärker fordern.

Zu B1.7 und B1.8: Die Finanzierung dieser Zusatzaufgaben erfolgt am effizientesten auf Ebene Bund. Daher soll dieser auch eine Koordinationsfunktion übernehmen.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 «Verbindliche Klimaziele»:

Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1 Sollen anstelle der CO₂-Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?

Antwort: Nein

B2.2 Soll die Höhe der CO₂-Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?

Antwort: Ja, aber zurückhaltend

Zu B2.1: Die staatsquotenneutrale CO₂-Lenkungsabgabe ist das zentrale Instrument der Klimapolitik und sollte daher nicht abgelöst werden. Weitere Instrumente können diese Massnahme ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

Zu B2.2: In beschränkter Masse könnte die Abgabe gekoppelt werden. Dabei sind jedoch eher die Ausschläge nach unten zu kompensieren und weniger nach oben abzufedern, um nicht die fossilen Energien preislich zu stabilisieren, was gegenüber anderen Energieträgern zu einem Vorteil werden könnte.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 «Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität»:

Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1 Sollen anstelle der CO₂-Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?

Antwort: Ja (in Variante 2 ist keine CO₂-Abgabe vorgesehen!).

B3.2 Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?

Antwort: Ja

B3.3 Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?

Antwort: Nein

Zu B3.1: Diese Frage ist verwirrend, da die Klimaneutralität (Variante 2) keine CO₂-Abgabe vorsieht.

Zu B3.2: Da die Sicherheitsabgabe an den Zertifikatskauf gebunden ist, kann sie nur auf Stufe der Importeure angesiedelt werden.

Zu B3.3: Die Umsetzung wäre nur mit einem enormen Aufwand zu bewerkstelligen (vgl. auch Antwort zu A2.2).

(C) Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Zielen sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?

Antwort: Nein

C1.2 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?

Antwort: Nein

Zu C1.1: Verursachergerechte Anreize werden grundsätzlich begrüsst. Die CO₂-Abgabe, die diesen Anspruch bestens erfüllt, soll aber eine staatsquotenneutrale, langfristig entsprechend den klimapolitischen Forderungen einsetzbare Lenkungsabgabe bleiben (vgl. auch Antwort zu B2.1). Im Sinne eines haushälterischen Mitteleinsatzes sollen zusätzlich benötigte Massnahmen über allgemeine Bundesmittel finanziert werden.

Zu C1.2: Bei etlichen Anpassungsmassnahmen wird der weltweit herbeigeführte Klimawandel kaum immer als eindeutige und einzige Ursache bezeichnet werden können. Zudem ist zu hoffen, dass mit diesen Massnahmen jeweils noch weitere Nutzen als nur die Abwehr gegen klimatisch bedingte Gefahren erzielt werden können. Diese Lasten können kaum alleine den Schweizer CO₂-Emittenten aufgebürdet werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die
Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi